



# Richtlinie zur Förderung von Gebäudebegrünungen in der Stadtgemeinde Mödling

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>ZIEL DER FÖRDERMASSNAHME</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG</b>	<b>4</b>
4.1	Fachberatung	4
4.2	Dachbegrünung	4
4.3	Solar-Gründach	4
4.4	Fassadenbegrünung	4
4.5	Förderhöhe und Berechnung des Zuschusses	5
<b>5</b>	<b>ERFORDERLICHE UNTERLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>INKRAFTTRETEN DER RICHTLINIE</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>KONTAKT</b>	<b>7</b>

## 1 Einleitung

Grünstrukturen in der Stadt erfüllen wichtige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen. Unter den zahlreichen Effekten wie beispielsweise der Verbesserung des Mikroklimas und der Vorbeugung städtischer Hitzeinseln, der Schaffung von Lebensräumen und die damit einhergehende Förderung von Biodiversität, ist auch der optische Aspekt nicht zu vernachlässigen, da die sogenannte "grüne Infrastruktur" bewiesenermaßen zur subjektiven Wahrnehmung der Lebensqualität beiträgt.

Der Stadtgemeinde Mödling ist es daher ein Anliegen, die Grünstrukturen innerhalb der Stadt noch weiter auszubauen, damit Bewohner\*innen, Tiere, wie Vögel und Insekten sowie das lokale Klima, davon profitieren können. Aus diesem Grund unterstützt die Stadtgemeinde Mödling private Investitionen der Gebäudebegrünung innerhalb des Mödlinger Gemeindegebietes mit einem finanziellen Zuschuss.

## 2 Ziel der Fördermaßnahme

- 2.1 Schaffung von zusätzlichen Grünstrukturen und Biodiversitätsflächen
- 2.2 Verbesserung des Mikroklimas und der Lebensqualität
- 2.3 Reduktion von städtischen Hitzeinseln

## 3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 3.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten.
- 3.2 Das Förderansuchen kann, unter den in Punkt 8 angeführten Kontaktdaten, per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.
- 3.3 Das Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz - in weiterer Folge kurz Förderstelle genannt - ist mit der Abwicklung und Betreuung der Gebäudebegrünungsförderungen beauftragt.
- 3.4 Ansuchen um Förderung sind bis spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung der zu fördernden Gebäudebegrünung bei der Förderstelle einzubringen, wobei das Rechnungsdatum als Nachweis gilt.
- 3.5 Die Rechnungen müssen auf den Namen der Förderwerber\*innen ausgestellt sein.
- 3.6 Die Anträge werden gemäß dem Einreichdatum gereiht. Solange die für die Förderung vorgesehenen Mittel nicht erschöpft sind, bekommen die Förderwerber\*innen eine vorläufige Förderzusage. Die endgültige Förderhöhe wird nach der Fertigstellung der Maßnahme und dem Vorlegen der notwendigen Nachweise ermittelt, vom Stadtrat beschlossen und ausbezahlt. Die Förderzusage erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten, ab der Antragstellung, die Fertigstellung erfolgt und die vollständigen Nachweise vorgelegt werden. Bei triftigen Gründen müssen die Förderwerber\*innen die Förderstelle zeitgerecht über eine Bauverzögerung schriftlich informieren.
- 3.7 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mödling. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung. Die Förderung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

- 3.8 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mödling schriftlich zu widerrufen, wenn der Fördergegenstand nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerber\*innen unrichtige Angaben gemacht haben. Der bereits überwiesene Förderbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von den Förderwerber\*innen zurückzuzahlen.
- 3.9 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber\*innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.
- 3.10 Bei bewilligungs-, anzeige- oder meldepflichtigen Bauvorhaben muss eine entsprechende positive Erledigung dieser Pflicht bei der Stadtgemeinde Mödling gegeben sein.
- 3.11 Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mödling befinden.
- 3.12 Um Förderung können Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen (Errichter\*innen) der geförderten Maßnahme ansuchen. Sind die Errichter\*innen nicht Eigentümer\*innen des Objektes, an welchem die zu fördernde Maßnahme angebracht ist, so ist eine schriftliche Zustimmung der Eigentümer\*innen erforderlich.
- 3.13 Förderungswürdige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen sowie Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude oder Anlagen von in Mödling kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen.
- 3.14 Begrünungen auf im Eigentum der Stadt, des Landes oder des Bundes stehenden Dächern oder Fassaden werden nicht gefördert, ebenso wenig auf bzw. an Objekten von Unternehmen der genannten Körperschaften.
- 3.15 Die geförderten Maßnahmen der Begrünung sowie jene der Photovoltaikanlage müssen von einer Fachfirma ordnungsgemäß geplant und ausgeführt werden (ausgenommen bodengebundene Fassadenbegrünungen mit selbstklimmenden Pflanzen gemäß 4.4). Eine Bestätigung hierfür ist den Förderunterlagen in Form von Rechnungen, Inbetriebnahmeprotokollen oder anderen schriftlichen Nachweisen beizulegen. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 3.16 In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme (4.1, 4.2, 4.3 und 4.4) gefördert werden, wobei in diesem Zeitraum die maximale Fördersumme pro Grundstück € 2000,- beträgt.
- 3.17 Eine Kombination der Förderung von Gebäudebegrünungen der Stadtgemeinde Mödling mit weiteren Förderungen wie beispielsweise Bundes- und/oder Landesförderungen ist zulässig. Ob dies im Umkehrschluss ebenso zulässig ist, ist von den Förderwerber\*innen selbstständig bei der zuständigen Förderstelle zu prüfen.
- 3.18 Als Grundlage dient die gültige Norm (ÖNORM L1131 Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken bzw. ÖNORM L1136 Vertikalbegrünung im Außenraum) sowie fachliche Grundlagen vom Verband für Bauwerksbegrünung <https://gruenstattgrau.at/> sowie der „Leitfaden Dachbegrünung“ (Leitfaden Dachbegrünung (wien.gv.at)) und der "Leitfaden Fassadenbegrünung" (<https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/fassadenbegruenung.html>) der Stadt Wien.

## 4 Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Mödling gewährt Förderungen für folgende Maßnahmen der Gebäudebegrünung in Form eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Zuschusses, gemäß den unter Punkt 4.5 angeführten Förderhöhen.

### 4.1 Fachberatung

Zusätzlich zu der Begrünungsmaßnahme wird eine Fachberatung für eine Dach- bzw. Fassadenbegrünung gefördert, sofern diese durch Firmen oder Organisationen mit entsprechender fachlicher Qualifikation wie beispielsweise dem Verband für Bauwerksbegrünungen (<https://gruenstattgrau.org/mitglieder/>), dem Innovationslabor GrünStadtGrau oder Natur im Garten vorgenommen werden.

Beinhalten muss diese eine Überprüfung der technischen Machbarkeit sowie einen Vorschlag möglicher Begrünungsvarianten in schriftlicher Form.

### 4.2 Dachbegrünung

Gefördert werden extensive und intensive Dachbegrünungen<sup>1</sup> unter folgenden Kriterien:

- Die begrünte Fläche beträgt mindestens 15 m<sup>2</sup>.
- Die Gesamtaufbaustärke entspricht einer Mindestdicke von 12 cm bzw. muss die Dicke der Vegetationsschicht zumindest 8 cm betragen.
- Der dauernde Unterhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.

### 4.3 Solar-Gründach

Gefördert werden Solar-Gründächer unter folgenden Kriterien:

- Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt zeitgleich mit der Dachbegrünung.
- Die Förderung kann sowohl für Neuanlagen wie auch Erweiterungen bestehender Photovoltaikanlagen beantragt werden.
- Bei einer Erweiterung muss die Modulspitzenleistung der neu errichteten Module mindestens 2,5 kWp und jene der Gesamtanlage zumindest 5 kWp betragen.
- Bei einer Neuanlage muss die Modulspitzenleistung zumindest 4 kWp betragen.
- Die Photovoltaikanlage und das darunterliegende Gründach müssen aufeinander abgestimmt sein. (Ausreichend Abstand der Module und entsprechende Unterkonstruktionen, Auswahl der Pflanzen, etc.)

### 4.4 Fassadenbegrünung

Gefördert werden bodengebundene, troggebundene sowie wandgebundene Fassadenbegrünungen<sup>2</sup> unter folgenden Kriterien:

- Die begrünte Fassadenfläche beträgt mindestens 15 m<sup>2</sup>.
- Der dauernde Unterhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.
- Für eine wandgebundene Fassadenbegrünung ist eine automatische Bewässerungsanlage zwingend erforderlich.
- Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

<sup>1</sup> gemäß ÖNORM L 1131

<sup>2</sup> gemäß Leitfaden der Stadt Wien (Mindestanforderung)

Gefördert werden bodengebundene Fassadenbegrünungen mit selbstklimmenden Pflanzen unter folgenden Kriterien:

- Die begrünte Fassadenfläche beträgt mindestens 15 m<sup>2</sup> und muss von öffentlichen oder halböffentlichen Flächen aus einsehbar sein.
- Der dauernde Unterhalt der Grünflächen muss garantiert sein. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.
- Dämmschichten dürfen durch die Rankhilfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Es erfolgt keine technische Befestigung der Pflanzen an der Fassade.
- Es werden ausschließlich die Kosten für die Pflanzen gefördert. (Nicht förderungswürdig sind das Substrat, die Arbeitszeit oder ähnliches.)

#### 4.5 Förderhöhe und Berechnung des Zuschusses

Für die in 4.1-4.4 angeführten Maßnahmen der Gebäudebegrünung kommen die in Tabelle 1 angeführten Förderhöhen zu tragen.

Tabelle 1: Förderhöhe der Maßnahmen zur Gebäudebegrünung

<b>Fachberatung</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
Fachberatung	50%	€ 200,-
<b>Dachbegrünung</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
Extensive Dachbegrünung <sup>1</sup> (Aufbaudicke 12-20 cm)	20%	€ 1.500,-
Intensive Dachbegrünung <sup>1</sup> (Aufbaudicke > 20 cm)	20%	€ 2.000,-
<b>Solar-Gründach</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
Solar-Gründach < 10 kWp	€ 70,- je vollendetem kWp	€ 500,-
Solar-Gründach > 10 kWp	€ 50,- je vollendetem kWp	€ 800,-
<b>Fassadenbegrünung</b>	<b>Förderhöhe</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
Bodengebundene Fassadenbegrünung <sup>2</sup>	20%	€ 1.500,-
Troggebundene Fassadenbegrünung <sup>2</sup>	20%	€ 2.000,-
Wandgebundene Fassadenbegrünung <sup>2</sup>	20%	€ 2.000,-
Bodengebundene Fassadenbegrünung mit selbstklimmenden Pflanzen	100%	€ 200,-

<sup>1</sup> gemäß ÖNORM L 1131

<sup>2</sup> gemäß Leitfaden der Stadt Wien (Mindestanforderung)

## 5 Erforderliche Unterlagen

Die nachstehend angeführten Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen bzw. der Förderstelle nach Umsetzung der Maßnahme zu übermitteln, wobei die Fördervoraussetzungen gemäß Punkt 3 zu beachten sind.

- 5.1 Beratungsnachweise
- 5.2 Planungsnachweise (darunter ein Gestaltungsplan, technische Details, Aufbauhöhe und Art des Substrats, Statik-Nachweis)
- 5.3 Erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. Anzeigen (z.B. Bauanzeige)
- 5.4 Bestätigung eines Fachbetriebs über die ordnungsgemäße Ausführung
- 5.5 Prüfbefund der Photovoltaikanlage gemäß ÖVE E 8101
- 5.6 Aussagekräftiges Foto der begrüneten Fläche
- 5.7 Lageplan, aus dem die Orientierung der Photovoltaikanlage hervorgeht oder Luftbild der Photovoltaikanlage inkl. eingezeichneter Dachbegrünung
- 5.8 Rechnungen und Zahlungsbestätigungen

## 6 Verfahrensablauf

- 6.1 Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars sowie den unter Punkt 5.1-5.3 angeführten Unterlagen, möglichst vor Beginn der Arbeiten, an die Stadtgemeinde Mödling zu richten. Das Förderansuchen kann per Post, persönlich oder per E-Mail bei der Stadtgemeinde Mödling eingebracht werden, wobei die Übermittlung per E-Mail zu bevorzugen ist.
- 6.2 Der Förderantrag wird anschließend durch die Förderstelle geprüft, wobei die Förderwerber\*innen in weiterer Folge eine schriftliche Verständigung über die Bewilligung oder Ablehnung des Förderansuchens erhalten.
- 6.3 Die Förderwerber\*innen beauftragen ein befugtes Unternehmen mit den Begrünungsarbeiten.
- 6.4 Nach Fertigstellung der Arbeiten, übermitteln die Förderwerber\*innen der Förderstelle die unter Punkt 5.4-5.8 angeführten Unterlagen.
- 6.5 Sollten Unterlagen fehlen, werden die Förderwerber\*innen von der Förderstelle einmalig aufgefordert, diese nachzureichen. Werden die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten ab erfolgter Aufforderung der Förderstelle nachgereicht, gilt der Förderantrag als zurückgezogen.
- 6.6 Bei Bewilligung der Förderung und dem Vorlegen aller erforderlichen Unterlagen, wird der Förderantrag durch die Förderstelle in den entsprechenden Fachausschuss eingebracht, im darauffolgenden Stadtratsausschuss beschlossen und ca. vier Wochen danach auf das im Förderantrag angeführte Bankkonto überwiesen.
- 6.7 Die Stadtgemeinde Mödling behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu haben die Förderwerber\*innen nach Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## **7 Inkrafttreten der Richtlinie**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden vom Gemeinderat am 3. November 2023 beschlossen und treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt können auch Maßnahmen nach Punkt 4 dieser Richtlinie rückwirkend, jedoch spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung der zu fördernden Gebäudebegrünung, angesucht und bewilligt werden (vgl. Punkt 3).

## **8 Kontakt**

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zur Einreichung und zur Förderabwicklung:

Stadtgemeinde Mödling  
Referat für Energie, Klima- und Umweltschutz  
Fabriksgasse 5-9  
2340 Mödling

T: 02236/400-415

T: 02236/400-462

E: [umwelt@moedling.at](mailto:umwelt@moedling.at)